



Bern, 3. Juni 2022

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit;

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 3. Juni 2022 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur rubrizierten Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Aufgrund der Kostenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sind erneut Massnahmen zur Kostendämpfung angezeigt. Insbesondere sollen bei den Generika und Biosimilars die Einsparungen erhöht werden, nachdem die Einführung eines Referenzpreissystems vom Parlament abgelehnt wurde.

Ebenfalls Gegenstand der Vorlage sind Anpassungen bei der Vergütung im Einzelfall. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die in erster Linie den Zugang zu nicht auf der Spezialitätenliste (SL) aufgeführten Arzneimitteln mit grossem therapeutischen Nutzen für die Behandlung von tödlich verlaufenden Krankheiten und schweren sowie chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen sicherstellen soll. Die Bestimmungen zur Vergütung im Einzelfall wurden seit der letzten Revision vom 1. Februar 2017 evaluiert und es zeigt sich Handlungsbedarf in verschiedenen Bereichen. Zentrale Elemente der vorgesehenen Anpassungen bilden eine einheitliche Nutzenbeurteilung und eine einheitliche Wirtschaftlichkeitsbeurteilung, die einerseits zu einer Erhöhung der Gleichbehandlung der Versicherten führen und andererseits auch der Kostendämpfung dienen sollen.

Weiter sollen zur Sicherstellung genügender Ressourcen bei den Arzneimittelsektionen des BAG zum einen bestehende Gebühren für die immer aufwändiger werdenden Neuaufnahmegesuche erhöht und zum anderen neue Gebühren geschaffen werden, unter anderem für die dreijährliche Überprüfung.



Wir unterbreiten Ihnen diese Vorlage hiermit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie sind eingeladen, zu den Entwürfen der Änderungserlasse und den entsprechenden Erläuterungen Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum

30. September 2022.

Die Vernehmlassung wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen elektronisch **mittels des zur Verfügung gestellten Formulars (Word-Format)** innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adressen zu senden, und bitten Sie, im Formular auch eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen anzugeben:

Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Sekretariat der Abteilung Leistungen Krankenversicherung des Bundesamtes für Gesundheit (Tel. 058 469 17 33) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alain Berset
Bundesrat